

## Präventions- und Schutzkonzept

### Inhalt

1. Vorwort .....	1
2. Geltungsbereich, Inkrafttreten.....	1
3. Vorgaben durch und Kooperation mit anderen Trägern.....	2
4. Prävention .....	2
a. Dekanatsjugendreferent*innen als Beauftragte für den Kinderschutz .....	2
b. Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden im kinder- und jugendnahen Bereich ...	2
c. Seminare.....	3
d. Erweitertes Führungszeugnis .....	3
5. Intervention.....	4
a. Potentielle Szenarien.....	4
I. Mitteilungsfall.....	4
II. Verdachtsfall.....	5
III. Vermutete Täterschaft in der Kirchengemeinde / im Dekanat.....	5
b. Krisenteam .....	5
c. Krisen- und Interventionsplan .....	6
6. Aufgabenverteilung .....	8
a. Aufgaben des Dekanatsynodalvorstands (DSV).....	8
b. Aufgaben der Dekanatsverwaltung.....	8
c. Aufgaben der Dekanatsbeauftragten für Kinderschutz .....	8
d. Aufgaben der Hauptamtlichen im Dekanat und in den Kirchengemeinden .....	8
e. Aufgaben der Ansprechpartner*in für Kinderschutz in den Kirchengemeinden .....	9
f. Aufgaben der Gemeindesekretär*innen .....	9
g. Aufgaben der Ehren- und Nebenamtlichen .....	9
7. Adressen .....	10
a. Evangelisches Dekanat .....	10
b. Insoweit erfahrene Fachkräfte .....	11
c. Fach(beratungs)stellen.....	11

## 1. Vorwort

Das Thema Kindeswohl bzw. Kinderschutz war in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher Debatten. Grund dafür waren verschiedene Fälle des Missbrauchs von Kindern bzw. Jugendlichen in kirchlichen, staatlichen und freien Einrichtungen. Das Phänomen war nicht neu, aber es trat ein erschreckend großes Ausmaß an Fällen zu Tage, die nicht angemessen aufgearbeitet wurden. Es wurde deutlich, dass Kinder eines besseren Schutzes gegenüber körperlicher, sexualisierter oder seelischer Gewalt bedürfen. In allen Handlungsfeldern der Kirche und in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern nehmen Kinder und Jugendliche in Kirchengemeinden, Dekanaten und der Gesamtkirche selbstverständlich am kirchlichen Leben teil und werden als eigenständige Persönlichkeiten ernst genommen. Sie lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst zu artikulieren. Dies ist theologisches Selbstverständnis evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche, zugleich auch fachlicher Standard insgesamt und entspricht dem gesetzlichen Auftrag. Die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ist eine Selbstverständlichkeit. Ihr Wohl steht an erster Stelle und ist nicht verhandelbar.

Um die Lücken im Kinderschutz zu schließen wurden daraufhin vielfältige Anstrengungen unternommen. Der deutsche Bundestag verabschiedete nach einem breit angelegten fachlichen Diskurs das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), das zum 01. Januar 2012 in Kraft trat. Prävention und Intervention sollen hierdurch gestärkt werden. Auch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihr Jugendverband, die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, haben konsequente Maßnahmen ergriffen um den Kinderschutz voran zu bringen.

Das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept führt den derzeitigen Stand der Fachdiskussion und die Vorgaben von staatlicher und kirchlicher Seite zusammen und beschreibt die Umsetzung des Kinderschutzes im Evangelischen Dekanat Büdinger Land.

## 2. Geltungsbereich, Inkrafttreten

Das vorliegende Konzept gilt für den Bereich des Evangelischen Dekanats Büdinger Land und bezieht sich auf alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen des Dekanats, die in ihrem Tätigkeitsfeld Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Die Kirchengemeinden im Dekanat sind als eigenständige Rechtsträger selbst für die Bearbeitung des Themas und die Umsetzung von Maßnahmen verantwortlich, sind jedoch eingeladen, sich diesem Konzept anzuschließen und es sich zu eigen zu machen. In diesem Fall gelten die hier beschriebenen Bestimmungen, Rechte und Pflichten gleichsam für alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde im kinder- und jugendnahen Bereich. Die Kirchengemeinden müssen Strukturen schaffen, welche die Umsetzung der einzelnen hier beschriebenen Maßnahmen ermöglichen.

Das Präventions- und Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes in Kraft.

### **3. Vorgaben durch und Kooperation mit anderen Trägern**

Im Bereich des Kinderschutzes ist es sinnvoll und notwendig, mit anderen Trägern zu kooperieren und vernetzte Strukturen zu schaffen. So liegen diesem Konzept verschiedene Vorgaben zum Kinderschutz durch die Landeskirche EKHN zugrunde. Insbesondere die „Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Am 1. Januar 2021 ist das Gewaltpräventionsgesetz der EKHN in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisher gültige Kinderschutzverordnung außer Kraft getreten.

Mit den öffentlichen Träger, den Jugendämtern der Landkreise, werden seitens des Dekanats und der Kirchengemeinden gemäß (§§ 8a, 72a SGB VIII) Vereinbarungen mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt geschlossen. Im Dekanat Büdinger Land betrifft dies die Jugendämter des Vogelsberg-, des Wetterau- und des Main-Kinzig-Kreises.

Beim Thema Prävention sollten Fachberatungsstellen hinzugezogen werden, beim Thema Intervention ist die Abstimmung mit einer ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ notwendig.

### **4. Prävention**

Damit die Arbeitsfelder im kinder- und jugendnahen Bereich für potentielle Täter unattraktiv werden, liegt eine wesentliche Aufgabe in der vorbeugenden Arbeit.

Allgemein sind die Enttabuisierung des Themas sexualisierte Gewalt/ Kindeswohlgefährdung und die Sensibilisierung für das Thema die wichtigsten Bausteine in der Prävention: Wir benötigen offene Augen und Ohren, sowie die Sprachfähigkeit aller Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit, um eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen möglichst früh wahrzunehmen und adäquat reagieren zu können. Prävention ist der entscheidende Teil eines effektiven Kinderschutzes. Hierzu werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

#### **a. Dekanatsjugendreferent\*innen als Präventionsbeauftragte**

Der DSV beauftragt die Dekanatsjugendreferent\*innen für den Kinderschutz. Diese koordinieren Maßnahmen zum Thema, bieten Schulungen an und sind Ansprechpartner\*innen für Fragen zum Thema. Dabei handelt es sich immer um mindestens eine Frau und einen Mann.

Die Kirchenvorstände der Gemeinden, die sich diesem Konzept anschließen, benennen einen\*eine Ansprechpartner\*in für Kinderschutz für die eigene Gemeinde.

#### **b. Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden im kinder- und jugendnahen Bereich**

Bei Aufnahme einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist der\*die Mitarbeiter\*in zum Thema Kinderschutz bzw. Kindeswohl zu informieren und für das Thema zu sensibilisieren. Hierzu dient die Broschüre „Gewalt!? – Nicht mit uns!“ der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (Anlage 1). Hierin wird unser Standpunkt zum Thema Kinderschutz durch einen Verhaltenskodex beschrieben. In Kurzform:

„Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.“

- Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar.
- Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.
- Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter\*innen
- Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.
- Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Ein sinnvolles Vorgehen ist es, dem\*der Mitarbeiter\*in die Broschüre mit der Bitte um Durchsicht auszuhändigen und ihn\*sie nach einem angemessenen Zeitraum zu einem Gespräch einzuladen, in dem der Verhaltenskodex erläutert werden kann und offene Fragen geklärt werden können. Der Broschüre angeschlossen ist eine Selbstverpflichtungserklärung, die von dem\*der Mitarbeitenden unterzeichnet und abgegeben werden muss. Die Selbstverpflichtungserklärung ist vom Träger aufzubewahren (Aktenplan 352 – 9. 13).

Weiterhin ist der\*die Mitarbeitende auf die Notwendigkeit des Besuchs eines Seminars zum Thema Kinderschutz und ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hinzuweisen.

### **c. Seminare**

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im kinder- und jugendnahen Bereich müssen sich zum Thema Kinderschutz qualifizieren (nicht Pfarrer\*innen, für Sie werden gesonderte Schulungen durch die EKHN angeboten). Die Dekanatsjugendreferate bietet hierzu mehrmals im Jahr eine ca. 3,5 stündige Schulung an. Kernelemente sind die Themen:

- Grundbedürfnisse von Kindern
- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Sexualisierte Gewalt
- Handlungsrahmen bei Mitteilungs- und Verdachtsfällen sowie in Fällen innerhalb kirchlicher Bezüge

Für die Teilnahme an einer Schulung wird ein Nachweis ausgestellt. Der Nachweis muss dem Träger, für den der\*die Mitarbeitende tätig ist, vorgelegt werden.

### **d. Erweitertes Führungszeugnis**

Mit dem erweiterten Führungszeugnis hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das verhindern soll, dass Personen im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden, die Minderjährige missbraucht oder misshandelt haben und dafür rechtskräftig verurteilt sind.

Hauptamtliche mit Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Beschäftigung (bei bereits angestellten Mitarbeiter\*innen im laufenden Dienstverhältnis) dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird im Original in die Personalakte genommen. Da die Beantragung persönlich erfolgen muss, erfolgt hierfür ggf. eine Freistellung gem. §53 KDO. Bei Neben- und Ehrenamtlichen ist zunächst das Gefährdungspotential nach „Art, Intensität und Dauer“ des Kontakts zu Kindern bzw. Jugendlichen abzuschätzen. Das geschieht mit Hilfe eines Formulars (Anlage 2). Nur wenn das Gefährdungspotential in allen drei Kriterien als hoch eingestuft wird ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig. Die Einschätzung erfolgt auf Dekanatssebene durch die verantwortlichen Hauptamtlichen. Auf Kirchengemeindeebene durch die Ansprechpartner\*in für Kinderschutz der Kirchengemeinden bzw. durch dortige Hauptamtliche (die Unterstützung durch die Dekanatsbeauftragten kann in Anspruch genommen werden).

Das erweiterte Führungszeugnis muss von dem\*der Ehrenamtlichen selbst bei der Stadt/Kommune seines ersten Wohnsitzes beantragt werden. Hierfür ist dem\*der Mitarbeiter\*in die ehrenamtliche Tätigkeit zu bestätigen (Anlage 3). Somit ist er\*sie von den Gebühren befreit. Das Führungszeugnis muss in einem geschlossenen Umschlag an das zuständige Dekanatsjugendreferat gesendet werden (siehe 7a. Adressen, Einsicht Führungszeugnisse), nicht bei der eigenen Kirchengemeinde eingereicht werden. Das zuständige Dekanatsjugendreferat nimmt Einsicht in das Führungszeugnis und dokumentiert, ob eine einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII vorliegt (Anlage 4). Der Dokumentationsbogen ist nach den gültigen Datenschutzrichtlinien sorgfältig zu verwahren. Sollte eine einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII vorliegen, ist der\*die Mitarbeiter\*in von der ehrenamtlichen Tätigkeit auszuschließen. Diese Maßnahme wird auch dann ergriffen, wenn der\*die Mitarbeiter\*in auch nach mehrmaliger Aufforderung kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt. Das Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme an den\*die Mitarbeiter\*in zurück gesendet, zusammen mit einem Nachweis der Einsichtnahme, welcher der Gemeinde bzw. der verantwortlichen Person abgegeben ist. Nach fünf Jahren ist eine Wiedervorlage des Führungszeugnisses erforderlich.

## 5. Intervention

In allen hier genannten Situationen und Entscheidungen steht das Wohl des Kindes, des Jugendlichen an erster Stelle!

### a. Potentielle Szenarien

#### I. Mitteilungsfall

Um einen Mitteilungsfall handelt es sich, wenn ein Kind, ein\*eine Jugendliche\*r einem\*einer Mitarbeiter\*in von einer Kindeswohlgefährdung berichtet. Die vermutete Täterschaft liegt außerhalb der eigenen Institution.

Das Gespräch muss vertraulich behandelt und protokolliert werden (Anlage 5). Der\*die zuständige Hauptamtliche und ggf. Vorgesetzte sowie ein\*eine Dekanatsjugendreferent\*in werden informiert. Durch den\*die Dekanatsjugendreferent\*in muss eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgenommen werden, eine insoweit erfahrene Fachkraft, die dabei berät und unterstützt, ist hinzuzuziehen. Entscheidungen über die weiteren Schritte müssen mit dem\*der Betroffenen gemeinsam gefällt werden. Im Überblick:

- Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und geduldig zuzuhören und behutsam nachzufragen. Der\*die Betroffene soll wissen, dass er\*sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Das Kind bzw. der\*die Jugendliche soll wissen, dass er\*sie jederzeit wiederkommen kann.
- Bitte keine Wertungen vornehmen – weder: Ist doch alles nicht so schlimm, noch: Das ist ja ein Skandal!
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die ersten Informierten sind die Vorgesetzten bzw. die Fachleute in den Beratungsstellen.
- Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist in jedem Falle mit dem\*der Betroffenen gemeinsam zu fällen.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren (Anlage 5)
- Auf keinen Fall sollten gegen den Willen des\*der Betroffenen die Eltern, der\*die mutmaßliche Täter\*in oder umgehend die Polizei bzw. eine Behörde eingeschaltet bzw. informiert werden.

- Besonders tabu ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Tätern.
- Der\*Die Vorgesetzte ist zu informieren.

## II. Verdachtsfall

Um einen Verdachtsfall handelt es sich, wenn ein\*eine Mitarbeiter\*in bei einem Kind oder einem\*einer Jugendlichen aufgrund eigener Beobachtungen eine Kindeswohlgefährdung vermutet. Die vermutete Täterschaft liegt außerhalb der eigenen Institution.

Auch im Verdachtsfall muss durch die Kinderschutzbeauftragten des Dekanats eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgenommen werden, eine insoweit erfahrene Fachkraft, die dabei berät und unterstützt, ist hinzuzuziehen. Der\*die zuständige Hauptamtliche und ggf. Vorgesetzte werden informiert. Im Überblick:

- Wie immer gilt: Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Genau überlegen, welches die Anhaltspunkte für diese Vermutung sind. Es ist gut, diese Punkte aufzulisten.
- Ein Gespräch mit einer (nicht involvierten) vertrauenswürdigen Person kann sehr hilfreich für die eigene Urteilsbildung sein.
- Wichtig ist der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke und Beobachtungen fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann.
- Dem\*der Betroffenen kann ein Gespräch angeboten werden, allerdings darf dieses Angebot auch abgelehnt werden können ohne Angst vor Konsequenzen (auch wenn diese sehr subtil sind!).
- Grundlage jeden Handelns ist das Erkennen und Akzeptieren der eigenen Möglichkeiten und Grenzen.
- Der\*Die Vorgesetzte ist zu informieren.

## III. Vermutete Täterschaft in der Kirchengemeinde / im Dekanat

Es kann natürlich auch zu Mitteilungs- und Verdachtsfällen kommen, bei denen die Täterschaft in der eigenen Institution vermutet wird. Unter Teilnehmenden kann es zu sexualisierten und/oder gewalttätigen Übergriffen kommen und Mitarbeiter\*innen können zu Tätern\*innen werden. In diesem Fall ist folgendes zu beachten:

- Es greift der Krisen- und Interventionsplan des Dekanats (Anlage 6).
- Mögliche Übergriffe müssen umgehend unterbunden werden. Zwischen möglichen Tätern und möglichen Opfern muss Distanz geschaffen werden. Ggf. hat der\*die mögliche Täter\*in die Tätigkeiten, bei denen er\*sie mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt, ganz oder teilweise einzustellen.
- Der\*die Dekanatsjugendreferent\*in ist umgehend zu kontaktieren und einzubeziehen. Er\*Sie beruft umgehend das Krisenteam des Dekanats ein, siehe 7a Adressen evangelisches Dekanat.
- Solange Übergriffe nicht erwiesen sind gilt gegenüber dem\*der möglichen Täter\*in die Unschuldsvermutung. Der Verdacht darf nicht öffentlich gemacht werden!

### b. Krisenteam

Für den Fall eines internen Verdachts (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder Beteiligung eines\*einer kirchlichen Mitarbeiter\*in) besteht ein Krisenteam, das umgehend zusammen kommt. Hier wird das Vorgehen koordiniert und abgestimmt. Mitglieder des Krisenteams führen Gespräche mit dem möglichen Täter, dem möglichen Opfer und ggf. mit Zeugen.

Das Krisenteam besteht aus:

- Dekanatsjugendreferent\*innen
- Dekan\*in
- Stellvertretende/r Dekan\*in
- Insoweit erfahrene Fachkraft
- Referent\*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

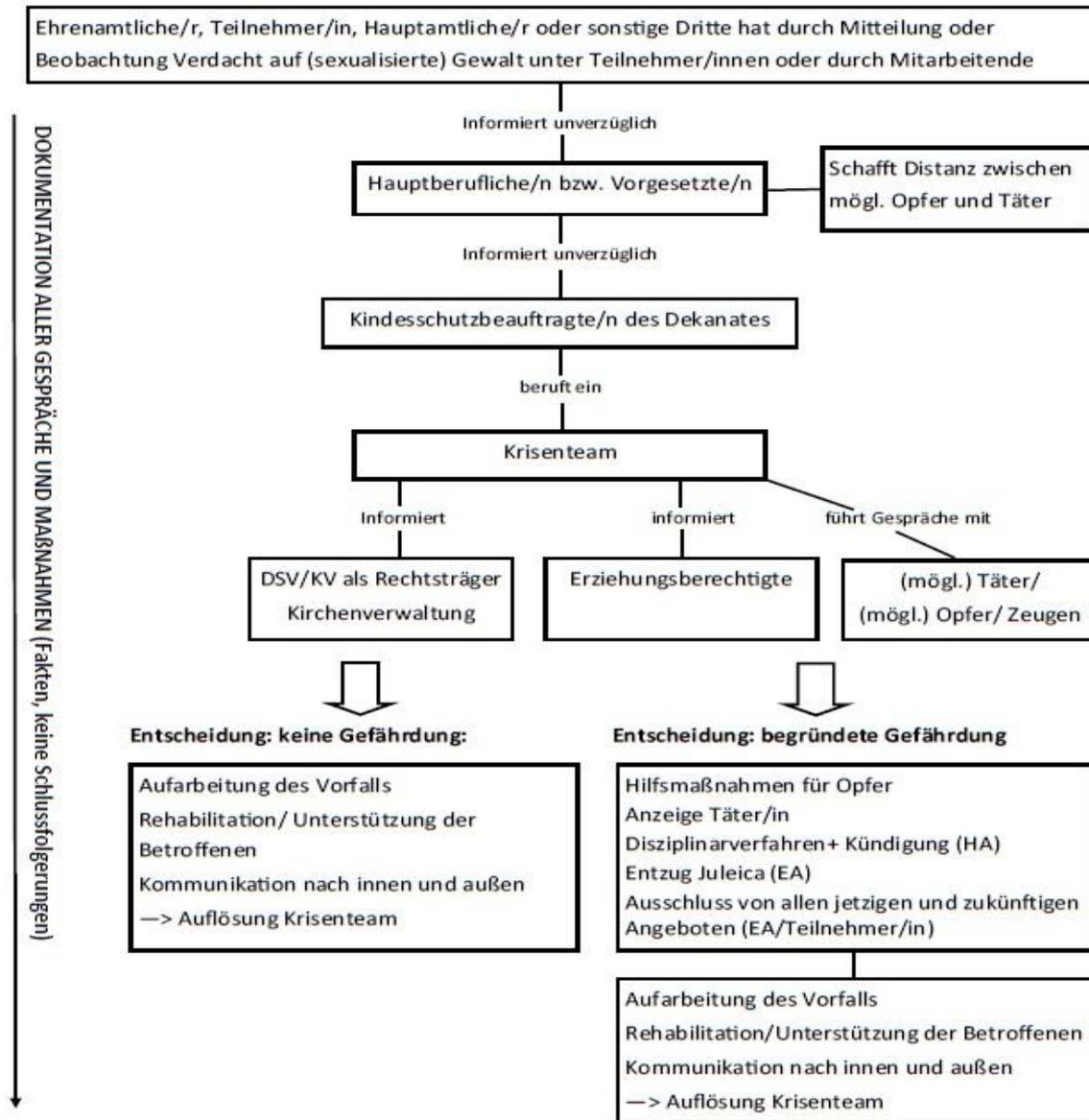
Das Krisenteam kann nach Bedarf erweitert werden, z.B. durch Verantwortliche aus der betroffenen Kirchengemeinde, Vertrauensperson des Kindes, externe Fachkräfte, Vertreter der Gesamtkirche ....

Allgemein gilt: der Kreis der Wissenden soll so klein wie möglich aber so groß wie nötig gehalten werden. Absolute Vertraulichkeit der Informationen im Krisenteam wird vorausgesetzt

Das Krisenteam ist für den Kontakt zur Kirchenverwaltung zuständig, ein Mitglied wird hierfür beauftragt. Weiterhin informiert das Krisenteam die Eltern des betroffenen Kindes bzw. des\*der betroffenen Jugendlichen.

### **c. Krisen- und Interventionsplan**

Die genauen Abläufe und Maßnahmen im Fall eines internen Verdachts sind im Krisen- und Interventionsplan des Dekanats festgehalten. Der Krisen- und Interventionsplan kann einzeln in Anlage 6 entnommen werden.



## 6. Aufgabenverteilung

### a. Aufgaben des Dekanatsynodalvorstands (DSV)

Der DSV beschließt das Präventions- und Schutzkonzept, wacht über dessen Umsetzung, schließt die Vereinbarungen mit den Landkreisen gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII, informiert die Dekanatsynode und benennt die Dekanatsjugendreferent\*innen als Beauftragte zum Kinderschutz. Der DSV lässt sich durch die Dekanatsjugendreferent\*innen berichten.

### b. Aufgaben der Dekanatsverwaltung

Die Dekanatsverwaltung verwaltet die Vorlage, Wiedervorlage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse aller Neben- und Hauptamtlichen. Dazu zählen insbesondere alle Dekanatsangestellten, -honorarkräfte, -praktikant\*innen, und andere vergleichbar tätige Personen. Dazu bewahrt die Dekanatsverwaltung die Selbstverpflichtungserklärungen der Hauptamtlichen auf. Die Dekanatsverwaltung versendet die Bestandsaufnahmeformulare an die Kirchengemeinden. Sie nimmt diese wieder entgegen und leitet sie an den\*die zuständige Dekanatsjugendreferent\*in weiter. Die Dekanatsverwaltung erinnert jährlich an die Aktualisierung der Bestandsaufnahme. (Ablage aller in diesem Konzept genannten Unterlagen unter dem in Dekanat und Kirchengemeinde gemeinsamen Zeichen Az. 352-9.13 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (siehe Aktenplan der EKHN))

### c. Aufgaben der Dekanatsbeauftragten für Kinderschutz

Die Beauftragten für Kinderschutz koordinieren die verschiedenen Aufgaben des Präventions- und Schutzkonzept zum Kindeswohl, berichten dem DSV, bilden sich einschlägig fort, konzeptionieren und organisieren in kollegialer Kooperation entsprechende Seminare für die kirchlichen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in der Region und stellen den Nachweis darüber aus (nicht Pfarrer\*innen, für Sie werden gesonderte Schulungen durch die EKHN angeboten). Sie verantworten das Präventions- und Schutzkonzept zum Kindeswohl zusammen mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat (EJVD). Sie fungieren als Ansprechpartner\*in in allen Belangen des Kindeswohls. Sie informieren den\*die Dekan\*in in Fällen der Kindeswohlgefährdung. Sie nehmen die Gefährdungseinschätzungen im Mitteilungs- oder Verdachtsfall unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor, sowohl auf Dekanats- als auch auf Gemeindeebene. Sie dokumentieren die Vorlage bzw. Wiedervorlage der Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen und bearbeiten die Bestandsaufnahmen der Gemeinden.

### d. Aufgaben der Hauptamtlichen im Dekanat und in den Kirchengemeinden

Die Hauptamtlichen des Dekanats und der Kirchengemeinden im kinder- und jugendnahen Bereich nehmen an Schulungen zum Thema Kindeswohl teil, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung und reichen die jeweiligen Nachweise darüber bei der Dekanatsverwaltung bzw. im Gemeindebüro ein. Sie beantragen gemäß Kinderschutzverordnung der EKHN /Par.72A- Vereinbarung mit den Jugendämtern ein erweitertes Führungszeugnis und legen dies dem Arbeitgeber vor.

*Insbesondere für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich*

- informieren und sensibilisieren die Ehren-/Nebenamtlichen in ihrem Arbeitsbereich,
- weisen sie die Ehren-/Nebenamtlichen in ihrem Arbeitsbereich auf die Notwendigkeit einer Qualifizierung hin,
- sind sie ansprechbar für Ehren-/Nebenamtliche bei Mitteilungs- und Verdachtsfällen,



## 7. Adressen

### a. Evangelisches Dekanat

Kinderschutzbeauftragte (DJR): Patrick Papendorf, Dekanatsjugendreferat

Tel.: 0160/99151262

Mail: [patrick.papendorf@ekhn.de](mailto:patrick.papendorf@ekhn.de)

Anna Lena Fleeth, Dekanatsjugendreferat

Tel.: 06043/802627 oder 0176/83342015

Mail: [annalena.fleeth@ekhn.de](mailto:annalena.fleeth@ekhn.de)

Adriana Hottenroth, Dekanatsjugendreferat

Tel: 06043/802619 oder 0176/81654245

Mail: [Adriana.hottenroth@ekhn.de](mailto:Adriana.hottenroth@ekhn.de)

Dekanin:

Birgit Hamrich

Tel.: 06043/802611

Mail: [birgit.hamrich@ekhn.de](mailto:birgit.hamrich@ekhn.de)

Stellv. Dekan:

Ulrich Bauersfeld

Tel: 06043/802624 oder 06045/1259

Mail: [ulrich.bauersfeld@ekhn.de](mailto:ulrich.bauersfeld@ekhn.de)

Dekanatsverwaltung:

Bahnhofstr. 26

63667 Nidda

Tel: 06043/80260

[dekanat.buedinger-land@ekhn.de](mailto:dekanat.buedinger-land@ekhn.de)

Einsicht Führungszeugnisse:

Dekanat Büdinger Land

Adriana Hottenroth - persönlich-

Bahnhofstraße 26

63667 Nidda

## **b. Insoweit erfahrene Fachkräfte**

### Vogelsbergkreis:

Der Vogelsbergkreis hat mehrere insoweit erfahrene Fachkräfte aus verschiedenen Institutionen benannt, die alle im Fall einer Kindeswohlgefährdung angesprochen werden können. Eine entsprechende Liste ist in der Anlage zu finden (Anlage 7).

### Wetteraukreis:

Im Wetteraukreis sind zurzeit zwei Institutionen mit insoweit erfahrenen Fachkräften besetzt:

Kreisausschuss des Wetteraukreises

Fachbereich Jugend und Soziales

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Am Seebach 1 c

61169 Friedberg

Telefon / Fax / E-Mail: 06031/83-3241 / 83-8006, kje.beratung@wetteraukreis.de

Erreichbarkeit: s. [www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)

Wildwasser Wetterau e. V.

In der Burg 18

61169 Friedberg

Telefon / Fax / E-Mail: 06032/9495760 , [info@wildwasser-wetterau.de](mailto:info@wildwasser-wetterau.de)

Erreichbarkeit: s. [www.wildwasser-wetterau.de](http://www.wildwasser-wetterau.de)

### Main-Kinzig-Kreis

Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Geschäftsstelle Hanau

Doringheimer Str.1

63452 Hanau/Main

Kinderschutzfachberatung: 06181/9068615

## **c. Fach(beratungs)stellen**

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im Vogelsbergkreis:

Frau Dagmar Haß, Tel.: 06631/792842,  
[jugendamt@vogelsbergkreis.de](mailto:jugendamt@vogelsbergkreis.de)

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt im Wetteraukreis:

Wildwasser Wetterau e.V., Tel.: 06031/64000,  
[info@wildwasser-wetterau.de](mailto:info@wildwasser-wetterau.de)

Beratungs- und Präventionsstelle gegen sexuelle Gewalt im Main-Kinzig-Kreis:

Lawine-e.V., Tel.: 06181 256602  
Chemnitzer Str. 20, 63452 Hanau